



Die Radlerfamilie traf sich in Grimma

„17. Radlertour der Muldentaler“ - mit über 400 Teilnehmern



Die Ausrichtergemeinschaft von IKK classic, Landratsamt Landkreis Leipzig und Bildungswerk des Landessportbundes Sachsen hatten für die diesjährige Radlertour Grimma als Zielort gewählt. Am 17. Mai schwangen sich trotz ungünstiger Wetterprognose über 400 Radler in 15 Startorten in die Fahrradsättel und traten in Richtung der „Perle des Muldentals“ in die Pedalen. Mit dabei eine Gruppe Rollifahrer.

Auf dem Grimmaer Markt angekommen wurden die Radler durch den Schirmherrn, Landrat Dr. Gerhard Gey, und durch das Stadtoberhaupt von Grimma, Herrn OMM Matthias Berger, willkommen geheißen. Dabei füllte ein kurzweiliges Programm die Zeit bis zur Rücktour. Ein großes Dankeschön der Stadt Grimma, dem Gewerbeverein Grimma/Sachsen e.V., den aktiven Radlern sowie allen Helfern, dass die Tour gelingen konnte.

Auf ein Wiedersehen bei der „18. Radlertour der Muldentaler“ am 30. Mai 2015 in Bad Lausick.

Informationen aus dem Landkreis

- » Letzte Kreistagssitzung in der Legislaturperiode 2008 - 2014
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**
- » Unser Dorf hat Zukunft -
Ende der Bewerbungsfrist
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**
- » **Achtung**, Schließtag Landratsamt
am 30.05.2014
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**

Informationen der Ämter

- » Beschäftigungspakt Mehrwert 50plus
Lesen Sie weiter **auf Seite 4**
- » Pflegeeltern gesucht
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**
- » Wichtige Informationen aus dem Amt
für Abfallwirtschaft
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**
- » Grundstücksmarktbericht
Lesen Sie weiter **ab Seite 5**

Ausschreibungen

- Ausschreibungen**
- » Stellenausschreibungen
Lesen Sie weiter **ab Seite 6**
- Öffentliche Bekanntmachungen**
- » Haushaltssatzung
des Landkreises Leipzig
Lesen Sie weiter **ab Seite 9**

Inhalt

- » **Informationen aus dem Landkreis**
Seite 3
- » **Informationen der Ämter**
Seite 5
- » **Öffentliche Bekanntmachungen**
Seite 9

Notrufnummern

Polizei

»110

Rettungsdienst/
Feuerwehr

»112

Rettungsleitstelle und
Krankentransport

» 03437 19222

Nächste Ausgabe

21. Juni 2014

Redaktionsschluss

11. Juni 2014

Anzeigenberatung

Otfried Kahl

Funk: 01 71/2 16 95 88

Fax: 0 35 35 48 92 35

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4,
04552 Borna
www.landkreisleipzig.de

Redaktion: Brigitte Laux

Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10

Fax: 0 34 33/2 41 -10 29

brigitte.laux@lk-l.de

Titelfoto:

Landratsamt Landkreis Leipzig

Auflage: 140.184 Exemplare in
die Haushalte des Landkreises

Anzeigen, Gesamtherstellung
und Vertrieb: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG, vertreten
durch den Geschäftsführer
Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agn/herzberg
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: (0 35 35) 4 89 -0
Fax: (0 35 35) 4 89 -1 15
Fax: (0 35 35) 4 89 -1 55
(Redaktion)

Telefonnummern des Landratsamtes

Landrat und Beigeordnete/ Büro Landrat	03433 241-1001	Bauaufsichtsamt	03437 984-1601
1. Beigeordneter	03433 241-1005	Umweltamt	03437 984-1901
2. Beigeordneter	03433 241-1007	Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	03437 933-100
Dezernent	03433 241-1003	Vermessungsamt (Sekretariat)	03433 777-1401
Pressestelle	03433 241-1010	SG Landw./Bildungsberatung	03433 777-1486
Stabsstelle des Landrates/ Wirtschaftsförderung	03433 241-1051	Geschäftsstelle Gutachterausschuss	03433 777-1480
Büro Kreistag	03433 241-1014	SG Ländliche Neuordnung	03433 777-1502
Gleichstellungsbeauftragte	03433 241-4100	Abfallwirtschaftsamt	03437 984-3601
Stabsstelle Controlling und Beteiligungsmanagement	03433 241-1018	Sozialamt (Sekretariat)	03433 241-2101
Rechnungsprüfungsamt	03433 241-1071	SG Sozialhilfe	03433 241-2103
Amt für Rechts-, Kommunal-, und Ordnungsangelegenheiten	03433 241-3701	SG Soziale Leistungen	03437 984-2148
SG Recht	03433 241-3701	SG Wohngeld	03433 241-2118
SG Kommunalrecht	03433 241-3720	SG Schwerbehindertenausweise/ Elterngeld	03433 241-2127
SG Allg. Ordnungsaufgaben	03433 241-3740	SG Asylbewerberleistungen	03433 241-1820
SG Statusangelegenheiten/ Ausländer, Standesamtsaufsicht und Personenstandswesen	03433 241-3760	Jugendamt (Sekretariat)	03433 241-2301
SG Allg. Sicherheitsaufgaben	03437 241-3780	SG Wirtschaftliche Jugendhilfe	03437 984-2210
Amt für Kreisentwicklung	03433 241-1051	SG Unterhaltsangelegenheiten	03433 241-2250
SG Ländliche Entwicklung	03437 984-1501	SG Allgemeiner Sozialer Dienst	03433 241-2310
Haupt- und Personalamt	03433 241-1101	SG Besondere Soziale Dienste	03437 984-2330
Finanzverwaltung	03433 241-1201	Gesundheitsamt (Sekretariat)	03437 984-2401
Amt für Straßen- und Hochbau und Liegenschaftsverwaltung	03433 241-1301	Schwangerenberatung Grimma	03437 984-2415
Straßenverkehrsamt (Sekretariat)	03433 241-2001	Tumorberatung	
SG Führerscheinstelle		- Grimma	03437 984-2413
- Borna	03433 241-2050	- Borna	03433 241-2466
- Grimma	03437 984-2051	Suchtberatungs- und Behandlungsstelle	
SG Kfz-Zulassung		- Grimma	03437 984-2452; 2457
- Borna	03433 241-2005	- Borna	03433 241-2473
- Grimma	03437 984-2016	Sozialpsychiatrischer Dienst	
		- Grimma	03437 984-2456
		- Borna	03433 241-2472
		Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (Sekretariat)	03433 241-2501
		Kultusamt (Sekretariat)	03433 241-3501
		Kulturraum Leipziger Raum	03433 241-3516

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit	Anmerkung
Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr	_____
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr	_____
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Ausnahme: Sozialamt

Die zentrale Einwahlnummer lautet: 03433 241-0 bzw. 0 3437 984-0

Achtung: Für den Bereich Waffenrecht/Jagd wird jeweils **am ersten Dienstag des Monats** ein Sprechtag in Grimma angeboten. Der Sprechtag in Borna fällt somit aus.

Sprechzeiten sind von **08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr**.

Sprechzeiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr zusätzliche Servicezeiten der Empfänger

Auskunft erhalten Sie beim Empfang und Servicebereich an den jeweiligen Standorten des KJC.

Standort des KJC	Telefonnummer	Standort des KJC	Telefonnummer
Wurzen	03437 98410	Groitzsch	03437 98450
Grimma	03437 98420	Markkleeberg	03437 98460
Geithain	03437 98430	Naunhof	03437 98470
Borna	03437 98440	Markranstädt	03437 98480

Achtung, am Freitag, dem **30.05.2014** bleibt das **Landratsamt** einschließlich Außenstellen **ganztagig geschlossen**.
Wir bitten um Beachtung!

Kreistag des Landkreises Leipzig - Ende der Wahlperiode 2008 bis 2014

Am 7. Mai 2014 tagte der Kreistag des Landkreises Leipzig, dessen Wahlperiode aufgrund der Verwaltungsreform im Jahr 2008 sechs Jahre umfasste, letztmalig in der Wahlperiode 2008 bis 2014 in der Kulturscheune des Hotels Kloster Nimbschen.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung verschiedene in die Zukunft wirkende Beschlüsse gefasst wurden, versammelten sich die anwesenden Mitglieder des Kreistages mit ihrem Vorsitzenden, Herrn Landrat Dr. Gey, zum gemeinsamen Abschlussbild vor der Kulturscheune. Im Anschluss lud Herr Landrat Dr. Gey die Mitglieder des Kreistages zu einem kleinen Empfang anlässlich des Endes der Wahlperiode ein. In seiner Ansprache ging er anhand einer Präsentation rückblickend auf die noch kurze Zeit andauernde Wahlperiode und die erreichten Ziele ein.

Im Fazit wurde erkenntlich, dass der erste Kreistag nach der Verwaltungsreform im Jahr 2008 insbesondere von Anpassungen innerhalb des neuen Landkreises Leipzig, u.a. der Strukturen, des Kreisrechtes oder der Konzepte, einer Reihe von Investitionsentscheidungen sowie der verstärkten Ausrichtung und Zusammenarbeit geprägt war.

Es wurden wesentliche Grundlagen für die Kreisentwicklung geschaffen, auf denen der kommende Kreistag aufbauen kann. Der Landkreis hat sich zu einem attraktiven Investitionsstandort mit hoher Wohn- und



Lebensqualität entwickelt. Ein wesentlicher Fortschritt konnte in der regionalen Zusammenarbeit mit der Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und den Wirtschaftsverbänden erreicht werden. Fortführend gab er einen Ausblick auf die derzeit erkennbaren Schwerpunkte in der kommenden Wahlperiode, wo es u. a. gilt, die vorhandenen Grundlagen weiter mit Leben zu erfüllen, den Haushalt des Landkreises zu stabilisieren oder das Personal- und Unterbringungskonzept umzusetzen. Es sind weiterhin attraktive und zukunftsweisende Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung zu schaffen. Die konstruktive Zusammenarbeit und Kooperation inner-

halb des Landkreises, aber auch auf regionaler Ebene sind zudem voranzubringen. Dies sind nur einige Beispiele.

Landrat Dr. Gey dankte allen Mitgliedern des Kreistages der Wahlperiode 2008 bis 2014 für die anfangs schwierige, aber im Laufe der Wahlperiode immer bessere konstruktive Zusammenarbeit und wünschte allen alles Gute und insbesondere Gesundheit für die Zukunft.

Das Resümee des Landrates wurde durch die Musikschule des Landkreises Leipzig musikalisch umrahmt.

Zum Abschluss erhielt jedes anwesende Mitglied des Kreistages ein Abschiedsgeschenk vom Landkreis und weiterhin ein kleines Dankeschön von der Lebenshilfe e. V. anlässlich seines Aktionstages.

Baden erlaubt

Seit Sonntag, dem 27.04.2014 ist der Störnthaler Sees offiziell zur Nutzung freigegeben. Ohne Sondergenehmigungen kann jetzt im See gebadet oder mit muskelbetriebenen Booten befahren werden. Zur Eröffnung tauschten Neptun Jürgen Frisch (Bürgermeister von Espenhain), Dr. Gabriela Lantzsch (Bürgermeisterin Großpösna), Dr. Gerhard Gey (Landrat Landkreis Leipzig), Sächsische Staatsminister Frank Kupfer (Umwelt, Landwirtschaft) und Klaus Zschiedrich (Vorsitzender der Geschäftsführung der LMBV mbH) symbolisch die Schilder.

Viele interessierte Gäste waren an den Strand des neuen Ferienresorts Lagovida auf der Magdeborner Halbinsel gekommen und nutzen bei sonnigem Wetter die „1. Tour de See“, um die Angebote rund um den See kennen zu lernen und sich über neue Projekte zu informieren.



Jürgen Frisch (Bürgermeister von Espenhain), Dr. Gabriela Lantzsch (Bürgermeisterin Großpösna), Dr. Gerhard Gey (Landrat Landkreis Leipzig), Sächsische Staatsminister Frank Kupfer (Umwelt, Landwirtschaft) und Klaus Zschiedrich (Vorsitzender der Geschäftsführung der LMBV (v. l. n. r))

Endspurt - Bewerbungsfrist endet am 20.06.2014



9. Sächsischer Landeswettbewerb

Start zum Wettbewerb gab Ende Januar 2014 Sächsische Staatsminister Frank Kupfer (Umwelt, Landwirtschaft) mit den Worten „Wir suchen Dörfer, in denen sich Bürger und Vereine mit Ideen und Tatkraft für ihren Ort engagieren“.

Teilnehmen können Dörfer als räumlich geschlossene Orte mit bis zu 3.000 Einwohnern. Auch mehrere Dörfer einer Gemeinde können sich getrennt voneinander anmelden. Es werden **keine „Musterdörfer“** gesucht. Im Mittelpunkt stehen nicht das Ortsbild und die Ausstattung des Dorfes, sondern der Wille und Einsatz der Dorfgemeinschaft, die Entwicklung ihres Ortes insgesamt voranzubringen. Bei Interesse finden Sie weitere Informationen unter:

www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb.

Bewerbungsunterlagen sind beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung, Stauffenbergstraße 4, Haus 2 in Borna bis zum 20.06.2014 einzureichen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Martina Klugmann.

Sie wird im Amt für Kreisentwicklung den Wettbewerb koordinierend begleiten - Tel. 03433 2411054 oder per E-Mail martina.klugmann@lk-l.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Wir sind tief betroffen vom Tod des

Brandinspektors Reiner Ziegenbalg

Kamerad Reiner Ziegenbalg war den Freiwilligen Feuerwehren als Wehrleiter, als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes des ehemaligen Landkreises Leipziger Land und als aktives Mitglied der Technischen Einsatzleitung des Landkreises stets ein zuverlässiger Partner.

Sein Wirken war geprägt von fachlicher Kompetenz und Kameradschaft. Dabei half uns sein freundliches, geradliniges und optimistisches Wesen, auch schwierige Situationen zu bestehen.

Wir werden Reiner Ziegenbalg in ehrendem Gedenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und den Angehörigen.

*Dr. Gerhard Gey
Landrat*

*Die Mitarbeiter des Landratsamtes
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz*

Nach langer und schwerer Krankheit verstarb am 22.04.2014
unser Feuerwehrkamerad



Brandinspektor
Reiner Ziegenbalg
im Alter von 72 Jahren.



Dem Verstorbenen gilt unser Dank und unsere Anerkennung für seine
langjährige Tätigkeit als Wehrleiter der Feuerwehr Panitzsch und
als Vorsitzender des ehemaligen Kreisfeuerwehrverbandes.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Leipzig

Stellenangebote bei BELANTIS

Das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig unterstützt den Freizeitpark BELANTIS bei der Besetzung weiterer Arbeitsstellen. Am 13.06.2014 und 17.06.2014 werden im Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig, Hauptstraße 101, Zimmer 1.24, in 04416 Markkleeberg Vorstellungsgespräche mit dem Arbeitgeber EVENT PARK GmbH & Co. KG (Geschäftsfeld BELANTIS) durchgeführt. Wenn auch Sie diese Möglichkeit für ein persönliches Vorstellungsgespräch nutzen möchten, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 03437 9842845 bei Frau Block (Jobmanagerin im KJC) oder per E-Mail, kathleen.block@lk-l.de.

BELANTIS stellt als größter Freizeitpark und Marktführer in den neuen Bundesländern eines der beliebtesten Ausflugsziele für die ganze Familie dar. Etwa 300 Mitarbeiter aus Leipzig und Umgebung arbeiten mit dem Ziel, den Gästen einen unbeschwernten, spannenden und erlebnisreichen Tag zu bereiten. Ganz gleich ob Sie Berufseinsteiger, Berufserfahrener oder Mitfünfziger sind, eine neue berufliche Perspektive suchen oder nebenberuflich aktiv werden wollen, bewerben Sie sich wahlweise für folgende Einsatzbereiche:

- Gastronomie (Service oder Koch)-Zubereitung und Verkauf von einfachen Speisen und Getränken, Mitwirkung im Service
- Shops (Verkauf von Merchandising-Produkten und Souvenirs)
- Gäste-Service (Einsatz an der Ticketkasse und Ticketeinlasskontrolle)
- Gäste-Erlebnis/Fahrattraktionen (Bedienung der Fahrattraktionen nach Sicherheitsstandards).

Der Arbeitgeber bietet Ihnen ein einzigartiges Tätigkeitsumfeld in Vollzeit-, Teilzeit- oder Nebenbeschäftigung. Der Zeitpunkt für Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses kann individuell vereinbart werden. Saisonende ist dieses Jahr zum 31.10.2014, wobei eine Wiedereinstellung im Jahr 2015 vom Arbeitgeber angestrebt wird. Die Arbeitszeiten liegen im Rahmen der Öffnungszeiten zwischen 09 und 19 Uhr; in der Gastronomie gibt es keinen sogenannte Teildienst, sondern ebenfalls durchgängige Einsatzzeiten.



Beschäftigungspakt Mehrwert 50plus

Der Beschäftigungspakt Mehrwert 50plus unterstützt ältere Langzeitarbeitslose in ihren Stärken und Talenten durch Motivation, Aktivierung und Qualifizierung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ausgangslage. Der bestehende Internetauftritt (www.mehrwert50plus.de) wurde als gemeinsame „Visitenkarte“ des Beschäftigungspaktes 50plus weiter ausgebaut. Der Internetauftritt des Paktes wird ständig und stetig aktualisiert sowie verbessert.

Auf der Internetseite spiegelt sich die enge Zusammenarbeit der regionalen Jobcenter aus der Stadt Leipzig, den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen wider. Um für die Unternehmen die Suche nach passenden und berufserfahrenen Mitarbeitern übersichtlicher zu gestalten, wurde der bereits bestehende Bewerberpool in das zentrale Blickfeld gerückt. Neben weiteren Bewerberexposés wurden auch professionelle Bewerbervideos auf der Seite eingebunden. Eine weitere Neuerung auf der Internetseite ist die Abbildung aller seit 2011 erfolgten Integrationen des Beschäftigungspaktes Mehrwert 50plus in Form eines Erfolgsbarometers. Zur Veranschaulichung weiterer Integrationsbeispiele werden in Kürze aktuelle Erfolgsgeschichten auf der Internetseite veröffentlicht.

Informationen der Ämter

Kommunales Jobcenter

Arbeitsmarktbericht Mai 2014

Im April 2014 waren 7.236 Personen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutet einen Rückgang um 617 arbeitslos gemeldeter Leistungsberechtigter zum Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (04/2013 - 8.469) konnte erneut ein Rückgang von 1.233 Personen verzeichnet werden. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Gebiet des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig sank im Vergleich zum Vormonat um 70 auf insgesamt 14.056. Es erhielten 23.728 Personen Leistungen nach SGB II, dies sind 139 Personen weniger als im März 2014.

Durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Berichtsmonat nahmen 2.682 erwerbsfähige Leistungsberechtigte an unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig teil.

Jugendamt

Informationsabend rund um das Thema Schwangerschaft, Geburt und Familie

Das Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig lädt **am 18. Juni 2014** in den **Konferenzraum der Muldentalkliniken GmbH - Krankenhaus Grimma (Kleiststraße 5, 04668 Grimma)** zum zweiten Infoabend für Schwangere und werdende bzw. frischgebackene Eltern ein. Ab **17 Uhr** informieren Fachkräfte aus Ämtern, Beratungsstellen, dem Muldentalklinikum - Krankenhaus Grimma zu Themen wie Elterngeld und Elternzeit, Vaterschaftsanerkennung, Sorgerecht, regionale Angebote für Familien und vieles andere mehr. Zudem gibt es Informationsstände mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern unterschiedlicher Projekte und Beratungsstellen vor Ort. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenfrei. Der **nächste Informationsabend** findet **am 24. September 2014 in Groitzsch** statt.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.landkreisleipzig.de oder telefonisch unter 03437 9842347.

Anke Thomas

Netzwerk für Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig

Pflegeeltern gesucht

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes des Landkreises Leipzig lädt wiederum recht herzlich zu Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger und Bürgerinnen zum Thema „Pflegekind“ ein.

Termin für Grimma: Dienstag, 17. Juni 2014, 17 Uhr, in der Außenstelle des Jugendamtes des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Haus 2, Zimmer 418. Gut zu erreichen über den Parkplatz am Prophetenberg. Vielen bekannt durch die Kfz-Zulassungsstelle, die sich auch in diesem Gebäude befindet.

Termin für Borna: Dienstag, 24. Juni 2014, 17 Uhr, im Jugendamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, Haus 6, Zimmer 6.2.33

In den Veranstaltungen erhalten Sie allgemeine Informationen zu den Aufgaben der Pflegeeltern und die verschiedenen Formen der Vollzeitpflege. Gesucht werden Menschen, die über Einfühlungsvermögen und Verständnis gegenüber den Kindern und ihren Eltern verfügen und Freude daran haben, ein Kind liebevoll auf seinem Weg ins Leben zu begleiten. Zeit für das Kind, genügend Platz und ggf. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind ebenfalls wichtig. Besonders gesucht werden „Pflegeeltern auf Zeit“, die Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren für eine begrenzte Zeit aufnehmen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes der

Außenstelle Grimma

Frau Malke 03437 9842330
 Frau Grimmer 03437 9842331
 Frau Walenzus 03437 9842332
 Frau Strehl 03437 9842334

oder am

Standort Borna

Frau Strnad-Schieback 03433 2412335
 Frau Paul 03433 2412336

zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie auf der Homepage des Landratsamtes des Landkreises Leipzig nachlesen.

Thomas Pfeifer

Amtsleiter Jugendamt

Wohnen und Leben im Alter

Die meisten älteren Einwohner des Landkreises Leipzig wollen in der vertrauten Wohnumgebung bleiben - auch wenn sie auf **Hilfe und Pflege** angewiesen sind. In der neuen 3. Auflage der **Broschüre: „Wohnen & Leben im Alter im Freistaat Sachsen“** wurde deshalb die Themenpalette, über das **-Wohnen-** hinaus erweitert.

In verschiedenen Beiträgen werden **neue Wohnkonzepte** vorgestellt, damit die älteren Menschen - **so lange wie möglich** - in den eigenen vier Wänden bis ins hohe Alter wohnen bleiben können. Geordnet nach Landkreisen stellen sich attraktiv in Wort und Bild 550 Seniorenwohnparks, Seniorenresidenzen und Seniorenheime, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften mit ihren Wohnmöglichkeiten für ältere und alte Menschen vor.

Die Broschüre kann direkt beim Verlag bestellt werden:

Dakapo Pressebüro, Gubener Str. 47, 10243 Berlin.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung (Tel.: 03433 241-2100 oder karina.kessler@lk-l.de).

Karina Keßler

Sozialamtsleiterin

Amt für Abfallwirtschaft

Mahnungen für Abfallgebühren versandt

In der 21. Kalenderwoche wurden ca. 16.000 Mahnungen für nicht gezahlte Abfallgebühren durch das Landratsamt des Landkreises Leipzig versandt. Es wurden alle Zahlungseingänge bis einschließlich 09.05.2014 berücksichtigt. Wer bis dahin den 1. Abschlag der Abfallgebühr nicht überwiesen hat, erhält eine Mahnung.

Auf Grund der hohen Anzahl von Mahnungen sowie den damit verbundenen Rückfragen, kann es jedoch zu Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit im Landratsamt kommen. Wir bitten Sie daher, Ihr Anliegen schriftlich oder per E-Mail an uns zu richten.

Sollten Sie bereits gezahlt haben, senden Sie den Nachweis (z. B. eine Kopie des Überweisungsträgers, evtl. Bankauszug) per Post an das

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Finanzverwaltung, SG Zahlungsverkehr
 04550 Borna

Fragen zum Inhalt des Abfallgebührenbescheides oder einen Antrag auf Ratenzahlung richten Sie bitte per Post an:

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Amt für Abfallwirtschaft
 04550 Borna

oder per Fax an: 03437 9843609

oder per E-Mail an Ihren zuständigen Gebührenmitarbeiter. Diesen finden Sie auf Ihrem Gebührenbescheid.

Vermessungsamt

Grundstücksmarktbericht im Landkreis Leipzig 2011 - 2013

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Leipzig hat in seiner Sitzung am 4. April 2014 den Grundstücksmarktbericht für die Berichtsjahre 2011, 2012 und 2013 beschlossen. Der Bericht informiert über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt im Landkreis Leipzig und enthält Daten für die Bewertung (Marktwertermittlung) von Grundstücken. Daher ist er sowohl für Banken, Makler und Sachverständige für die Bewertung von unbebauten und bebauten

Grundstücken als auch für Privatpersonen von Interesse. Unter anderem sind Preisinformationen zu Ein- und Zweifamilienhäusern, Garagen/ Stellplätzen, Pachten für Acker-/Grünland sowie Mieten für Wohn- und Gewerberäume enthalten. Für die Marktwertermittlung wurden u. a. Bodenpreisindices, Marktanpassungsfaktoren und Liegenschaftszinssätze für ausgewählte Orte bzw. Objektarten abgeleitet. Die Abgabe des Grundstücksmarktberichtes in digitaler Form (PDF-Datei) oder als Druckversion erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle und ist gemäß dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Gutachterausschussatzung des Landkreises Leipzig gebührenpflichtig. Das Antragsformular und weitere Informationen zum Gutachterausschuss und seiner Geschäftsstelle finden Sie im Internet unter www.landkreisleipzig.de.

Sandra Müller
Leiterin der Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses i. V.

Thomas Scheithauer
Vorsitzender des
Gutachterausschusses

Umstellung des Liegenschaftskatasters auf ALKIS®

Das Vermessungsamt im Landratsamt Landkreis Leipzig stellt das Liegenschaftskataster auf das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) um. Derzeit führt die untere Vermessungsbehörde das Liegenschaftskataster in zwei getrennten automatisierten Verfahren. Dies sind zum einen die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und zum anderen das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALKIS/1). Zukünftig soll diese Trennung der Vergangenheit angehören.

Das Verfahren ALKIS wird ALK und ALKIS/1 ablösen. In ihm werden die Datenbestände in einem bundesweit einheitlichen Grunddatenbestand zusammengeführt.

Mit der Umstellung auf ALKIS werden zahlreiche Änderungen für die Nutzer der Daten des Liegenschaftskatasters einhergehen. Die wesentlichsten Veränderungen sind:

1. Der Datenaustausch erfolgt nicht mehr über eine EDB-Schnittstelle, sondern über eine NAS-Schnittstelle im XML-Format. Für einen Übergangszeitraum von ca. zwei Jahren wird allerdings die EDB-Schnittstelle mit eingeschränkter Funktion noch zur Verfügung stehen.
2. Mit der Umstellung auf ALKIS erfolgt ebenfalls eine Umstellung des Koordinatenreferenzsystems von DE_RD-83_3GK auf ETRS89_UTM33.

Die Umstellungsarbeiten für den Landkreis Leipzig beginnen in der **23. Kalenderwoche 2014** und enden voraussichtlich in der **30. Kalenderwoche 2014**. Während des Umstellungszeitraumes erfolgt technisch bedingt keine Fortführung des Liegenschaftskatasters. Dagegen sind Auskünfte, Auszüge und Datenabgaben aus den Daten des Liegenschaftskatasters uneingeschränkt erhältlich.

Zu weiterführenden Einzelheiten bezüglich ALKIS können Sie sich auf der Internetseite des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen <http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/aaa/alkis/alkis.html> informieren.

Thomas Scheithauer
Amtsleiter Vermessungsamt

Ausschreibungen



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sachbearbeiter Haushalt/Zahlungsverkehr (m/w)

im Team Haushalt im Kommunalen Jobcenter.

Inhalt der Tätigkeit ist die Debitorenbuchhaltung, d. h. die Buchung und Verwaltung offener Forderungen, die Ausführung von Sollkorrekturen sowie im Rahmen des Forderungsmanagements die Überwachung von Personenkonto, das Erfassen und Veranlassen von Mahnsperren, die Fristenüberwachung etc.

Die Kreisverwaltung wendet die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung an.

Für die Tätigkeit ist ein Abschluss für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder Fachangestellte/r für Bürokommunikation erforderlich. Von Vorteil sind eine Zusatzqualifikation als Kommunaler Bilanzbuchhalter oder der Nachweis eines Lehrgangs Buchhalter/-in Doppik. Hilfsweise ist der Zugang möglich für Bewerber/-innen, die über eine kaufmännische Ausbildung und Kenntnisse in der doppelten Buchführung verfügen.

Bewerber/-innen für diese Stelle sollten außerdem insbesondere über eine hohe Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit/Stresstoleranz,

besonders ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit verfügen. Erfahrungen in der sozialen Arbeit bzw. im Bereich Forderungsmanagement/Mahnung sind erwünscht. Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket und die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts sind ebenfalls erforderlich.

Die Stelle ist mit 20 Wochenstunden und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/ Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 5. Der Dienstort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 05.06.2014** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Sachbearbeiter Haushalt/Infrastruktur (m/w)

im Amt für Kreisentwicklung.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Erarbeitung von Gesamtstellungnahmen für Maßnahmen der Infrastruktur nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, z. B. für den Ausbau von Kreisstraßen, den Rückbau von Freileitungsmasten etc.) auf der Grundlage der Fachstellungnahmen der einzubeziehenden Ämter. Weiterhin stellen die Finanzbuchhaltung für die Produkte des Kreisentwicklungsamtes sowie die Pflege des Kommunalen Wirtschaftsinformationssystems KWISS einen Tätigkeitsschwerpunkt dar. Die Kreisverwaltung wendet die Grundsätze der doppischen Haushaltsführung an.

Für die Tätigkeit ist ein Abschluss für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder Fachangestellte/r für Bürokommunikation erforderlich. Von Vorteil sind eine Zusatzqualifikation als Kommunalen Bilanzbuchhalter oder der Nachweis eines Lehrgangs Buchhalter/-in Doppik. Von Vorteil sind Kenntnisse in der Anwendung der Fachsoftware GIS.

Bewerber/-innen für diese Stelle sollten außerdem insbesondere über Planungs- und Organisationsstärke, Verantwortungsbereitschaft und

Entscheidungsfähigkeit, Lernbereitschaft- und Lernfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit verfügen. Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket und die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts sind ebenfalls erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet im Rahmen einer Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretung zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 8. Der Dienstort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 06.06.2014** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Sachbearbeiter Haushaltkoordination (m/w)

im Jugendamt.

Inhalt der Tätigkeit ist die Planung und Koordination des Haushaltes des Jugendamtes von der Erstellung des Planes bis zur Durchführung und Kontrolle. Es sind in diesem Zusammenhang Beschlussvorlagen zu erarbeiten, verschiedene haushaltbezogene Analysen und Statistiken zu erstellen sowie Stellungnahmen gegenüber Rechnungsprüfungsamt, Finanzverwaltung etc. zu fertigen. Der/Die Sachbearbeiter/-in kontrolliert die Kassenreste, verschiedene Forderungsnachweise und ist verantwortlich für die Zahlbarmachung von Rechnungen.

Die Kreisverwaltung wendet die Grundsätze der doppischen Haushaltsführung an.

Für die Tätigkeit ist ein Abschluss für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst, ein Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder Fachangestellte/r für Bürokommunikation erforderlich. Von Vorteil sind eine Zusatzqualifikation als Kommunalen Bilanzbuchhalter oder der Nachweis eines Lehrgangs Buchhalter/-in Doppik. Hilfsweise ist der Zugang möglich für Bewerber/-innen, die über eine kaufmännische Ausbildung und Kenntnisse in der doppischen Buchführung verfügen. Von Vorteil sind Kenntnisse zum SGB VIII sowie Erfahrungen im Umgang mit dem Fachprogramm SASKIA-IFR/HKR.

Bewerber/-innen für diese Stelle sollten außerdem insbesondere über Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsstärke, zielorientiertes Problemlösungsverhalten, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit verfügen. Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket und die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts sind ebenfalls erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und befristet im Rahmen einer Mutterschutz- bzw. Elternzeitvertretung zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 8. Der Dienstort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 06.06.2014** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als

Controller Jugendhilfe/Sozialplaner (m/w)

im Jugendamt.

Hauptschwerpunkt der Tätigkeit ist die Einführung und Umsetzung eines belastbaren Fach- und Finanzcontrollings im Jugendamt sowie die Qualitätsentwicklung in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Einen zweiten Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Umsetzung einer integrierten Sozialplanung mit Verknüpfung verschiedener Teilplanungen (Jugendhilfeplanung, Psychiatrieplanung, Schulnetzplanung, Altenhilfe- und Behindertenplanung) als Basis für die kontinuierliche Sozialberichterstattung für den Landkreis und die Fortschreibung des Sozialraumkonzeptes.

Für die Tätigkeit ist ein Abschluss als Bachelor of Arts in der Studierrichtung Sozialmanagement (oder vergleichbarer Abschluss) oder ein gleichwertiger Fachhochschulabschluss erforderlich.

Bewerber/-innen für diese Stelle sollten außerdem insbesondere über Planungs- und Organisationsstärke, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, zielorientiertes Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit verfügen. Erfahrungen in der sozialen Arbeit bzw. fundierte Kenntnis-

se im Rahmen des SGB VIII sind erwünscht. Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket und die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts sind ebenfalls erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 9. Der Dienort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 31.05.2014** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **ab 01.07.2014** eine Stelle als

Sozialarbeiter/-in für aufsuchende präventive Arbeit

im Jugendamt.

Hauptschwerpunkt der Tätigkeit ist die Umsetzung des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen“ sowie die Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz. Mit der Tätigkeit wird betroffenen Eltern ein niederschwelliges präventives Angebot im Bereich Frühe Hilfen unterbreitet. Der/Die Sozialarbeiter/-in berät und unterstützt Eltern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder und leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Entwicklung junger Menschen.

Die Tätigkeit wird ausgeübt von Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Bewerber/-innen für diese Stelle sollten außerdem insbesondere über Planungs- und Organisationsstärke, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, zielorientiertes Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit verfügen. Erfahrungen in der sozialen Arbeit bzw. fundierte Kenntnisse im Rahmen des SGB VIII sind erwünscht. Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket und die Nutzung

des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts sind ebenfalls erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe S 11. Der Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 13.06.2014** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt im Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Hauptamtlichen Kreisbrandmeisters (m/w)

Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Aufstellung, Ausrüstung, des Leistungsstandes und der Einsatzbereitschaft der 34 Gemeinde- und 158 Ortsfeuerwehren im Landkreis Leipzig
- Unterstützung der überörtliche Zusammenarbeit der Feuerwehren
- Anleitung der vier ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister
- Fachliche Beurteilung der Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwesens
- Führung der Technischen Einsatzleitung in Katastrophenfällen am Einsatzort
- Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landkreises Leipzig

Der hauptamtliche Kreisbrandmeister wird vom Landkreis Leipzig bestellt. Er muss für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst befähigt sein oder eine entsprechend geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Die Bewerber/-innen sollten über umfassende Kenntnisse im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz verfügen.

Neben den fachlichen Voraussetzungen und der gesundheitlichen Eignung erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle insbesondere Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungs-

fähigkeit, Belastbarkeit und Stresstoleranz, Leistungsbereitschaft, ausgeprägte Sozialkompetenz (Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit) sowie Durchsetzungsvermögen. Die Bewerber/-innen müssen über sichere Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz der EU-Fahrerlaubnis Klasse B sein.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 10. Die Stelle kann auch durch einen Beamten/eine Beamtin besetzt werden. Die Besoldung erfolgt dann nach der Besoldungsgruppe A 11. Der Dienstort ist zurzeit Grimma.

Die Personalauswahl erfolgt nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre **aussagefähigen** Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise richten Sie bitte an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 12.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	385.279.230 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	386.559.230 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.280.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.280.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.280.000 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.280.000 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	376.518.730 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	375.129.140 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.389.590 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.258.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.472.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.213.900 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.824.310 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.922.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.629.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-707.000 EUR

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf -2.531.310 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 2.450.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 8.218.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 18.000.000 EUR

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 30,73 v. H. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Die in der Anlage zum Haushaltsplan aufgeführten Haushaltsvermerke sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Borna, den 12.03.2014

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Die Landesdirektion Leipzig hat am 08.05.2014 folgenden Bescheid erlassen

1. Der in § 2 der am 12. März 2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 2.450.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird genehmigt.
2. Der in § 3 der am 12. März 2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.218.000 EUR wird in Höhe von 3.745.000 EUR unter der Maßgabe genehmigt, dass die Verpflichtungsermächtigungen in Abhängigkeit von den Beschlüssen des Kreistages zum Standortkonzept nur in der tatsächlich benötigten Höhe in Anspruch genommen werden dürfen. Im Übrigen ist er genehmigungsfrei.
3. Die unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides erteilten Genehmigungen werden verbunden mit folgenden Auflagen:
 - 3.1 Dem Landkreis Leipzig wird aufgegeben, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 der Haushaltsausgleich nach den dann geltenden Maßstäben erreicht werden kann.
 - 3.2 Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum hat der Landkreis Leipzig die Erstellung eines freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes zu prüfen und der Landesdirektion Sachsen über das Ergebnis dieser Prüfung zeitnah zu berichten. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so ist hoch wie die ordentliche Kredittilgung.
 - 3.3 Der Landkreis Leipzig hat - ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Landkreisverwaltung gegenüber dem Kreistag - der Landesdirektion Sachsen innerhalb von 14 Tagen jeweils zum 30. Juni 2014, 30. September 2014 sowie 30. November 2014 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten.
 - 3.4 Dem Landkreis Leipzig wird aufgegeben, das Erforderliche zu veranlassen, um eine Erhöhung des Fehlbedarfs infolge der Tarifabschlüsse des 01. April 2014 für die Jahre 2014 und 2015, ggf. unter Einsatz haushaltswirtschaftlicher Sperren zu vermeiden. Die Landesdirektion Sachsen ist bis 30. Juni 2014 über das Veranlasste oder die anderweitige Deckung der zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten.

4. Der in § 4 der am 12. März 2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 18.000.000 EUR ist genehmigungsfrei.
5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten.
6. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Niederlegung der Haushaltssatzung des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 61 SächsLKrO i.V.m. § 76 Absatz 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung 2014 für den Landkreis Leipzig einschließlich des Bescheides der Landesdirektion Leipzig zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 für die Dauer einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

Auslegungsort:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Finanzverwaltung
Haus II Zimmer 2.1.14
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Auslegungstage:

28.05. - 03.06.2014 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes

gez.

Ulrike Heinke
Amtsleiterin Finanzverwaltung

Beschluss-2014/027

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 07.05.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1**Änderungen****1.**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder einem zulässigen Beschluss des Kreistages nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

(2)

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises,
2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages und ihrer Stellvertreter, der Stellvertreter des Landrats und der Beigeordneten,
3. im Einvernehmen mit dem Landrat die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten (Eigenbetriebsleiter, Dezernent, Amtsleiter) sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
4. die Übernahme neu hinzukommender freiwilliger Aufgaben,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises,
6. die Änderung des Kreisgebietes,

7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
 9. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 10. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
 11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
 12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 13. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO,
 14. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs.1 Satz 1 und 2 SächsGemO,
 15. die Verfügung über Kreisvermögen (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastung) mit einem Wert von über 500.000 EUR im Einzelfall,
 16. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
 17. ein Haushaltsstrukturkonzept,
 18. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (z. B. Darlehen, Zahlungsverpflichtungen) mit einem Gesamtwert von über 500.000 EUR,
 19. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
 20. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
 21. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 500.000 EUR,
 22. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
- (3)
Über die in seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach Absatz 2 hinaus entscheidet der Kreistag insbesondere über:
1. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag,
 2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen,
 3. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 4. die Bildung eines Ältestenrates,
 5. die Bildung von Beiräten und die Bestellung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter,
 6. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse,
 7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen von Verbänden, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 8. die Wahl der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Leipzig und des Landkreises sowie die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Muldentale. Die Bestellung der jeweiligen Mitglieder erfolgt nach dem Wohnortprinzip,
 9. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat usw.) von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört bzw. an denen er beteiligt ist, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
 10. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 11. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
 12. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 13. die Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 14. das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, als Kreisrat oder sonstiger ehrenamtlich Tätiger Ansprüche Dritter gegen den Landkreis geltend zu machen,
 15. Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 17 Abs. 4 SächsLKrO,
 16. einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit im Kreistag,
 17. die Bestellung von Beauftragten,
 18. die Behandlung von Einwohneranträgen,
 19. die Einführung von Ehrungen seitens des Landkreises,
 20. die Führung eines Wappens sowie einer Kreisflagge durch den Landkreis,
 21. die Änderung des Namens des Landkreises,
 22. die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes,
 23. die Abgabe freiwilliger Aufgaben,
 24. die Aufstellung und Fortschreibung von Planungen, soweit der Landkreis zuständig ist,
 25. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises gemäß § 7 Abs. 3 SächsLKrO und des Regionalen Planungsverbandes,
 26. den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu Vereinen ab einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mehr als 10.000 EUR, und den Austritt aus diesen,
 27. die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
 28. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 EUR übersteigen, sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können, soweit dies nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung oder durch Rechtsvorschrift übertragen ist.
- (4)
Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 genannten Obergrenzen überschritten werden.“
- 2.**
§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3)
Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, setzt sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.
Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses, diese erfolgt bei fehlender Einigung durch Wahl.“
Als neuer Absatz 4 wird folgender Text eingefügt:
„(4)
Der Kreistag kann für die beschließenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als beratende ehrenamtliche Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der zum jeweiligen Ausschuss gehörigen Kreisräte nicht erreichen.“
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In diesem Absatz wird in Satz 1 das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
- 3.**
In § 7 Abs. 2 werden die Punkte „für den Abschluss von Sponsoringverträgen durch den Landkreis;“ und „für die Entgegennahme von Spenden über 1.000 EUR durch den Landkreis.“ gestrichen.
- 4.**
In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
- 5.**
§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1)
Auf Grund von § 41 SächsLKrO wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse berät.“

6.

§ 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird um die Formulierung ergänzt: „soweit es sich nicht um neu hinzukommende freiwillige Aufgaben handelt.“.

§ 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 15 wird gestrichen.

§ 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 16 erhält die neue Nummer 15. An die Stelle der Formulierung „§ 4 Abs. 2 Punkt 22“ tritt die Formulierung „§ 4 Abs. 2 Nr. 16“.

7.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die 4. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 07.05.2014

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Beschluss-2014/028

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Leipzig

§ 1**Änderungen****1.**

Im Inhaltsverzeichnis wird der § 7 in „Vertretungsverbot“ und der § 9 in „Entschädigung“ umbenannt sowie der „§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen“ gestrichen. Die Nummerierung der folgenden §§ verschiebt sich um eine Zahl nach vorn.

2.

§ 1 Abs. 2 und 3 werden neu gefasst:

„(2) Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages und der Ausschüsse im Verhinderungsfall vertreten. Der Kreistag wählt außerdem aus der Mitte des Kreistages einen Verhinderungsstellvertreter des Landrates, der den Landrat und die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung vertritt.“

(3) Im Fall der Verhinderung des Landrates gilt folgende Reihenfolge der Vertretung:

- 1. Beigeordneter,
- 2. Beigeordneter,
- Verhinderungsstellvertreter.“

3.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird ergänzt um die Worte „und der Ausschüsse“.

4.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittelverwendung ist in der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie geregelt.“

In § 3 Abs. 5 wird der Satzteil „nach § 31a Abs. 4 SächsLKrO“ gestrichen.

Es werden in Abs. 5 nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Den Fraktionsgeschäftsführern ist der Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse gestattet. Der Kreistag kann im Einzelfall anders entscheiden.“

5.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,

5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,

6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nr. 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn vom Hundert der Anteile gehören,

7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.“

6.

In § 6 Abs. 6 wird die Wortgruppe „tätige Kreisbürger“ durch das Wort „Tätige“ ersetzt.

7.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Vertretungsverbot

(1) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Ansprüche mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.

(2) Kreisräte oder andere ehrenamtlich Tätige, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 EUR belegt werden.“

8.

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 28 Abs. 2 SächsLKrO“ ersetzt durch „§ 28 Abs. 3 SächsLKrO“.

9.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung

(1) Kreisräte und andere stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

(3) Mitglieder von Ausschüssen und ihre Stellvertreter, die nicht Kreisräte sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit der Wirkungskreis des Ausschusses, bei dem sie Mitglied bzw. Stellvertreter sind, betroffen ist. Der Kreistag kann im Einzelnen anders entscheiden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

10.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einberufung erfolgt durch den Landrat schriftlich oder in elektronischer Form unter Übersendung einer Einladung an alle Kreisräte sowie die Beigeordneten.“

In Abs. 3a) wird das Wort „schriftlich“ gestrichen. Es wird folgender Satz zwei angefügt: „Die Entwürfe der zu erlassenden Satzungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie abzuschließenden Verträge sind beizufügen, für Grundstücke jedoch nur, wenn der Landkreis darin zusätzliche Verpflichtungen übernimmt.“

In Abs. 3c) wird vor dem Wort „Einladung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

Abs. 3d) erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 3a) und 3b) können Beratungsunterlagen im Einzelfall auch noch bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung nachgereicht werden.“

Abs. 3 e) erhält folgende Fassung:

„Sollten Kreisräte oder Ausschussmitglieder im Sinne von § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung die Übersendung der Einladung einschließlich der weiteren Unterlagen nicht in elektronischer Form wünschen, teilen sie dies dem Landrat rechtzeitig mit.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.“

Abs. 5 c) erhält folgende Fassung:

„Die Einladung zu einer solchen Sitzung des Kreistages oder des Ausschusses kann sowohl mündlich (telefonisch und persönlich etc.) als auch schriftlich (per Telefax, Telegramm etc.) oder in elektronischer Form erfolgen. Dabei soll auf die Abkürzung der Ladungsfrist hingewiesen werden. In diesen Fällen kann von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.“

11.

§ 13 wird gestrichen. Die folgenden §§ rücken um eine Zahl nach vorn.

12.

In § 14 neu Abs. 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

13.

In § 15 neu Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 24 Abs. 4“ durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.

14.

In § 17 neu Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kreisräte“ die Wortgruppe „oder einer Fraktion“ eingefügt.

15.

In § 18 neu Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Kreisräte“ die Wortgruppe „oder einer Fraktion“ eingefügt.

16.

In § 21 neu Abs. 1 wird in Nr. 9 die Bezeichnung „§ 48 Abs. 4“ durch die Bezeichnung „§ 48 Abs. 5“ ersetzt, in Nr. 12 die Bezeichnung „§ 28“ durch die Bezeichnung „§ 27“.

17.

In § 23 neu Abs. 6a) wird im letzten Satz die Bezeichnung „§ 16“ durch die Bezeichnung „§ 15“ ersetzt.

18.

In § 27 neu Abs. 3 Satz 2 werden anstelle der Worte „spätestens zum nächsten Kreistag“ die Worte „die grundsätzlich vier Wochen beträgt,“ eingefügt.

19.

In § 28 neu Abs. 2 letzter Satz wird die Bezeichnung „§§ 12, 13“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 12“.

20.

In § 30 neu Abs. 5 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt, in Abs. 6 die Bezeichnung „§ 29“ durch „§ 28“.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Borna, den 07.05.2014

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Die Zulässigkeit der Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und - soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden - nach der Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipzig (RIZuw).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet darüber die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Projekte,

- o mit dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 30 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von multiplen Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist;
- o für die ein ausreichender Bedarf durch den Grundsicherungsträger ermittelt bzw. festgestellt wurde;
- o die den Schwerpunkten des Arbeitsmarktprogramms des Grundsicherungsträgers entsprechen;
- o die im Gebiet des Landkreises Leipzig oder der Stadt Leipzig durchgeführt werden.

Wesentliche Förderschwerpunkte sollen insbesondere sein:

- o Persönlichkeitsförderung;
- o Motivationssteigerung;
- o Erwerb, wesentlicher Ausbau oder Wiedererlangung der erforderlichen Kompetenzen zur nachhaltigen Integration in Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt;
- o Abbau individueller Problemlagen;
- o Stärkung von Kompetenzen;
- o persönliche und soziale Stabilisierung;
- o nachhaltige Integration in Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen sein, die über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe und über ausreichend soziale und wirtschaftliche sowie regionale Verknüpfungen verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss, entsprechend den Zielen und Grundsätzen des SGB II sowie des Arbeitsmarktprogramms des KJC, die **nachhaltige** Eingliederung der Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt fördern, sowie den Aspekt der **sozialen Nachhaltigkeit** erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- o Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- o Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Softskills zur Steigerung der persönlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit;
- o umfassende sozialpädagogische ggf. psychologische Betreuung während des Projektes.

Alle vom Zuwendungsempfänger eingesetzten Fachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein sowie über einen den Anforderungen entsprechenden Bildungsabschluss verfügen. Sie müssen nachweislich über ausreichend Berufserfahrung und Erfahrung in der Arbeit mit dieser Zielgruppe verfügen. Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten dabei nicht als Berufserfahrung.

Die Räumlichkeiten müssen für die Durchführung des Projekts geeignet sein. Alle Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Es muss eine von der zuständigen Kammer ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Gemeinnützigkeit der fachpraktischen Tätigkeiten des Projektträgers vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird ausschließlich eine Projektförderung in Form der Teilfinanzierung (Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Beschluss-2014/032

Richtlinie zur Projektförderung (§ 16f SGB II) von Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rechtskreis SGB II

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Kommunale Jobcenter (KJC) gewährt entsprechend den Zielen gemäß § 16f Absatz 2 Satz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Durchführung von Projekten mit dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 30 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von multiplen Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Der Zuwendungszweck muss in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II (§§ 1 ff SGB II) stehen.

Die Förderung wird grundsätzlich bis maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Über Umfang und Höhe der Förderung im Einzelfall entscheidet das Kommunale Jobcenter.

Zuwendungsfähige Ausgabepositionen müssen im direkten Zusammenhang mit dem Projektinhalt stehen und im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden. Zuwendungsfähig sind demnach:

- a) Personalkosten
 - o Lohnkosten;
 - o Sozialversicherungsbeiträge;
 - o Reisekosten in Höhe des jeweils aktuellen sächsischen Reisekostengesetzes;
- b) Sachkosten
 - o Ausstattung der notwendigen Räumlichkeiten, des Personals und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
 - o Kosten zur Finanzierung der Eigenaktivitäten des Teilnehmers, z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen;
 - o Kosten für die Bereitstellung und Nutzung von Räumlichkeiten zur Projektumsetzung;
 - o Kosten für spezielle sozialpädagogische Förder- und Freizeitangebote sowie Exkursionen;
 - o Kosten für aufsuchende Sozialarbeit;
 - o Kosten für die Unfallversicherung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
 - o Kosten für die Beschaffung von Material zur Umsetzung der Projektinhalte

Nicht zuwendungsfähig sind:

- o Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorstellung und Präsentation des Projektes;
- o Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Projektantrags;
- o Abschreibungen nach Ende der Abschreibungsdauer;
- o Zins- und Tilgungsraten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen gleichgerichteten Förderungen (z. B. ESF-Förderprogramme).

Die mit Mitteln der Zuwendung angeschafften oder hergestellten Sachgüter sind für die Dauer des Projekts entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen und zu verwenden. Die Verwendung der Sachgüter nach Projektende ist im Projektantrag darzustellen und soll grundsätzlich weiterhin dem Aspekt der Nachhaltigkeit des Projektzwecks dienen.

Die Unterlagen zum Projekt sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

7. Verfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig.

Vor der Antragstellung ist ein aussagekräftiger Projektvorschlag im Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig in schriftlicher Form einzureichen. Nach Prüfung des Projektvorschlages durch das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig und der Positivklärung zum Projektbedarf sind rechtzeitig ein schriftlicher Projektantrag, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie spätestens 14 Tage vor Projektbeginn die Eignungsnachweise des eingesetzten Personals einzureichen. Der Projektvorschlag muss abhängig vom Projektinhalt in der Regel Aussagen enthalten zu:

- a) Sozialpädagogischer Begleitung in den Bereichen
 - o Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenzen
 - o Erreichen einer individuellen Grundstabilität
 - o Erlernen und Einhalten einer geordneten Alltagsstruktur und Tagesroutinen
 - o Suchtprävention
 - o Gesundheitsförderung
 - o Schuldenintervention
 - o Reaktion auf besondere Situationen und Deeskalationstraining
 - o Soziale Interaktionen, Freizeitangebote - organisiert und geleitet
 - o Unterstützung der Eigeninitiative
 - o Regelmäßige Sprechstundenangebote
 - o Gezielte Aktivitäten zur Vermittlung in Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen
 - o Aufsuchende Sozialarbeit

- b) Psychologischer Betreuung in den Bereichen
 - o Krisenintervention
 - o Steigerung der individuellen Belastbarkeit
 - o Vergangenheitsbewältigung
 - o Individuelle Unterstützung und Beratung
- c) fachpraktischer berufsfeldbezogener Qualifizierung
 - o Vermittlung von Grundlagen für den individuellen Erwerb berufsbezogener fachlicher Qualifikationen
- d) fachpraktischen Tätigkeiten entsprechend der individuellen Neigungen und Fertigkeiten beim Träger
- e) fachpraktischer Erprobung in Wirtschaftsunternehmen als Bestandteil der individuellen Aktivierung und Motivationsförderung sowie zur Förderung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt
- f) Dokumentation der individuellen Entwicklung und Aktivitäten in einem Entwicklungs- und Förderplan

Für die Bewilligung Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Entzug bzw. Widerruf der Zuwendung kann unbeschadet der o. g. gesetzlichen Bestimmungen insbesondere erfolgen:

- o bei erheblichen Verstößen gegen diese Richtlinie oder gesetzliche Vorschriften,
- o bei erheblichen Abweichungen vom bewilligten Projektinhalt,
- o bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Projektträgers (z. B. Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens)

8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.06.2014 in Kraft.

Borna, den 07.05.2014

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

für vorgenannt bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig

- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig
- 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Leipzig
- Richtlinie zur Projektförderung (§ 16f SGB II) von Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene im Rechtskreis SGB II

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 12.05.2014

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

**Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Leipzig zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Az: 242-106.11/254/2
Vom 24. Mai 2014**

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig hat der Firma Gebr. Linder GbR, Höchstädter Str. 4, 89420 Höchstädt-Sonderheim, mit Datum vom 31. März 2014, zugestellt am 3. April 2014, eine Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), erteilt. Im Genehmigungsbescheid wird verfügt:

1. Der Firma Gebr. Linder GbR, Höchstädter Str. 4, 89420 Höchstädt-Sonderheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Paul Linder, wird auf ihren Antrag gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.1.4.1 des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die im Rahmen des o.g. Antrags vorgesehene Erweiterung der Tierplatzkapazität pro Mastdurchgang durch die bessere Auslastung der zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche und durch das kontinuierliche Verfahren in der Putenmastanlage am Standort Nr. 20, 04657 Narsdorf, OT Bruchheim, Gemarkungen Bruchheim und Ossa, Flurstücke 49/3, 58/3 und 171/2, 173/1, 173/2, 179/1, 180/5, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen: Erweiterung der Tierplatzkapazität pro Mastdurchgang auf insgesamt maximal 70.800 Tierplätze (44.800 Aufzucht- und 26.000 Putenhahnmastplätze) bzw. in der reinen Mastphase auf 18.800 Putenhennenplätze und 26.000 Putenhahnplätze durch die bessere Auslastung der zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche und durch das kontinuierliche Verfahren. Dabei soll antragsgemäß zu keinem Zeitpunkt der Mastphasen der Tierbesatz bei Putenhennen 52 kg/qm und bei Putenhähnen 58 kg/qm nutzbare Stallgrundfläche überschreiten. Für die immissionsschutzrechtliche Einstufung der Anlage beim kontinuierlichen Verfahren müssen für die beantragten Tierplätze die gleichzeitig zur Mast der Hähne eingestellten Küken dazugerechnet werden. Die Zahl der in der Anlage gleichzeitig gehaltenen Tiere darf nicht größer als die genehmigte Tierplatzzahl sein.

2. Bestandteil des Bescheides sind die in Abschnitt IX. aufgeführten, gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung ergeben.
3. Der Bescheid wird mit Nebenbestimmungen (IV.) und Hinweisen (V.) versehen. Die Nebenbestimmungen sind bindend, die Hinweise zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zu den Fachgebieten Immissionsschutz, Tier- und Tierseuchenschutz und Arbeitsschutz.

Im Rahmen des mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Genehmigungsverfahrens wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die gleichzeitig durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 554), kam zu dem Ergebnis, dass für die Erweiterung der Putenmastanlage am Standort Narsdorf, OT Bruchheim, zusammenfassend festgestellt wird, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), prognostiziert werden.

Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna** Widerspruch eingelegt werden. Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt vom

26. Mai bis einschließlich 10. Juni 2014

beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Umweltamt, K.-Marx-Str. 22, 0468 Grimma, Zimmer 221, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Des Weiteren wird der Genehmigungsbescheid inklusive der zugehörigen Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage des Landratsamtes Landkreis Leipzig: <http://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen-umweltamt.html> veröffentlicht.

Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben und zugestellt.

Borna, den 24. Mai 2014

gez. Wolfgang Klinger

1. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz - NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und **2009/147/EG** zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2014 folgende Untersuchungen durch:

- I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
6 - „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“, 13 - „Lobstädter Lachen“, 14 - „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“, 15 - „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“, 22 - „Spitzberg Wurzen“

Weitere Informationen zu den Erhebungen:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

- II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten: 065E - „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, 217 - „Kulkwitzer Lachen“, 218 - „Elsteraue südlich Zwenkau“ sowie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25): 4738 - Bad Dürrenberg, 4739 - Zwenkau, 4742 - Grimma, 4839 - Groitzsch, 4939 - Meuselwitz, 4940 - Altenburg Nord, 4943 - Geringswalde,

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Biber, Haselmaus, Fledermäuse, Glattnatter, Rotbauchunke, Kammolch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet auf Verlangen die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Erklärung des Naturschutzgebietes (NSG) „Alte See - Ruhmberg“

Das Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 und 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, § 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 SächsNatSchG und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, eine Verordnung zur Erklärung des NSG „Alte See - Ruhmberg“ zu erlassen.

Das NSG „Alte See - Ruhmberg“ befindet sich im Landkreis Leipzig auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkungen Grimma und Großbardau und der Gemeinde Parthenstein, Gemarkung Grethen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der dazugehörigen Karten, auf denen die Lage des Schutzgebietes parzellenscharf dargestellt ist, wird gemäß § 20 Abs. 2 SächsNatSchG im Zeitraum vom **02. Juni 2014 bis einschließlich 02. Juli 2014**

Montag: von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 8.30 bis 12.00 Uhr
beim Landratsamt Leipzig

Umweltamt, Haus 1, Zimmer 217

Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

zur öffentlichen kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken beim Landratsamt Leipzig, Postanschrift Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

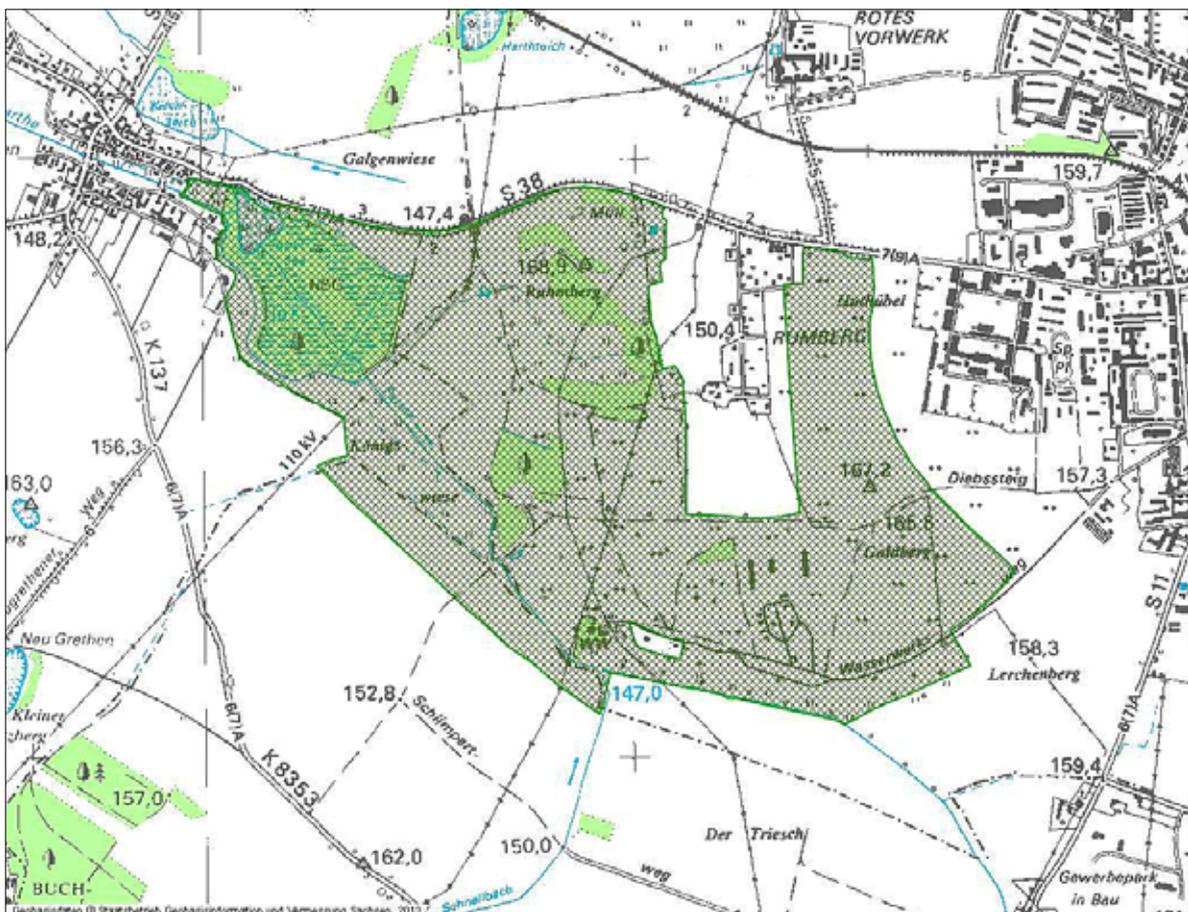
Das Landratsamt Leipzig wird die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen. Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Karten auf der Internetseite des Landkreises Leipzig unter folgendem Link <http://www.landkreisleipzig.de/buergerservice.html> unter Bekanntmachungen Umweltamt zu finden.

Grimma, den 13.05.2014

gez.

Dr. Bergmann

Amtsleiter Umweltamt



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk vom 12.08.2013 - Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Sperrbezirk vom 12.08.2013

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem Sperrbezirk gemäß der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12.08.2013 amtlich als erloschen. Dieser Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften bzw. Ortsteile der Stadt Grimma:
 - Bahren
 - Dorna
 - Döben
 - Neuneunitz
 - Neunitz
 - Kaditzsch
 - Grechwitz
 - Bröhsen
 - Golzern
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem Sperrbezirk sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Der Sperrbezirk ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 2 Abs. 1 sowie § 73 Abs. 1 TierSG i. V. m. § 1 Abs. 2 SächsAGTierSG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Mit der amtstierärztlichen Untersuchung sowie den negativen Befundergebnissen vom 15.04.2014 aus der Beprobung der betroffenen Bienenstände gemäß §§ 9 und 11 BienSeuchV wurde der Erfolg der amtlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen belegt und amtlich abgenommen. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem o. g. Sperrbezirk amtlich als erloschen. Nach § 12 der BienSeuchV sind die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem betroffenen Bienenstand und in dem Sperrbezirk aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut amt-

lich als erloschen gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tierseuchengesetz (**TierSG**) vom 22. Juni 2004,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Landes-tierseuchengesetz - **SächsAGTierSG**) vom 22. Januar 1992,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (**SächsVwVfZG**) vom 11. Mai 2010,
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 20. Dezember 2005

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

gez. Dr. Asja Möller

Amtsleiterin Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 und über deren öffentliche Auslegung vom 15. Mai 2014

Gemäß § 88b Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen am 15. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wie folgt festgestellt (Beschluss V/VV 22/01/2014):

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen

Aktivseite	01.01.2013	Passivseite	01.01.2013
	in EUR		in EUR
1. Anlagevermögen		1. Kapitalposition	
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	4.947,13	a) Basiskapital	1.131.055,69
c) Sachanlagevermögen		2. Sonderposten	
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.163,06	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.730,47
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	12.309,19	3. Rückstellungen	
2. Umlaufvermögen		f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	50.000,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.334,56	h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	6.992,30
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	548,34	4. Verbindlichkeiten	
d) Liquide Mittel	1.166.298,01	d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	447,71
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	692,64	f) Sonstige Verbindlichkeiten	1.066,76
Summe Aktiva	1.191.292,93	Summe Passiva	1.191.292,93

Die Eröffnungsbilanz mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird gemäß § 88b Absatz 3 Satz 3 SächsGemO öffentlich ausgelegt und kann von Montag, dem 26. Mai 2014, bis Mittwoch, dem 28. Mai 2014, sowie von Montag, dem 02. Juni 2014, bis Donnerstag, dem 05. Juni 2014 in der nachfolgend genannten Dienststelle kostenlos eingesehen werden:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Regionale Planungsstelle Leipzig

Haus A8, Zimmer 137

Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Tel.: 0341 337416 20, Fax: 0341 337416 33

Montag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr

Leipzig, den 15. Mai 2014

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

gez.

Dr. Gerhard Gey

Verbandsvorsitzender

Information der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Niederlassung Grimma, über die Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung im Gebiet des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Sehr geehrte Kunden des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain, entsprechend der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung geben wir Ihnen die Aufbereitungsstoffe in den Wasserwerken wie folgt bekannt:

Wasserwerk Grimma	-	Chlordioxid / Natronlauge
Wasserwerk Göttwitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Podelwitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Prießnitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Elbisbach (im EHB Ebersbach)	-	Chlordioxid
Wasserwerk Frohburg	-	Chlordioxid / Natronlauge
Wasserwerk Rathendorf	-	Chlordioxid

Die Zuordnung der versorgten Orte zu den Wasserwerken im Jahr 2014 können Sie gern in unserer Niederlassung Grimma, Tel. 03437 971100, erfragen oder auch auf unserer Internetseite www.oewa.de entnehmen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Haushaltssatzung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Planung und Erschließung Witznitzer Seen“ in der Sitzung am 25. März 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Beschluss-Nr.: 101/32/14

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	26.853 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	26.853 EUR
- Saldo aus den ordentl. Erträgen u. Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	0 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.853 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.441 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 5.588 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	131.630 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	131.630 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.588 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 5.588 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf

5.300 EUR

festgesetzt.

§ 5

Für die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushaltes wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von 12.320 EUR festgesetzt.

Stadt / Gemeinde	Anteil in % gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung	Umlage in EUR
Böhlen	13,6	1.675,52
Borna	36,4	4.484,48
Espenhain	4,6	566,72
Neukieritzsch	31,8	3.917,76
Rötha	13,6	1.675,52
	100,0	12.320,00

ausgefertigt

Borna, den 29.04.2014

Luedtke

Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2014 wurde durch das Landratsamt des Landkreises Leipzig mit Bescheid vom 23.04.2014 bestätigt, da der Beschluss formell gemäß §§ 47 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 36 ff. und § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und materiell gemäß § 58 Abs. 1, 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 72 Abs. 3, 4 i. V. m. § 131 Abs. 6, den §§ 74 und 75 Abs. 1 - 3 SächsGemO rechtmäßig gefasst worden ist. Gemäß § 76 Abs. 3. Satz 2 der SächsGemO wird die Haushaltssatzung 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 wird in der Stadtverwaltung Borna, Geschäftsstelle des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen, 04552 Borna, Markt 1, Zimmer 11 in der Zeit

vom 27.05.2014 bis 05.06.2014

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Luedtke

Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des „AZV WYHRATAL“ für das Wirtschaftsjahr 2014

I. Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) jeweils in den geltenden Fassungen und unter Berücksichtigung, hat die Verbandversammlung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ in der öffentlichen Sitzung am 13. Februar 2014, Beschlussnummer: C/I/003/14, folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses vom 13. Mai 2014, Beschlussnummer: C/I/011/2014.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Im Erfolgsplan

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 2.442.500,00 EUR
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.442.500,00 EUR
- und einem Gewinn/ Verlust von 0,00 EUR

Im Liquiditätsplan

- mit dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von 302.250,00 EUR
- mit dem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von 888.250,00 EUR
- mit dem Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit von 362.300,00 EUR
- mit zahlungswirksamen Veränderung der Finanzmittel von -223.700,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt

auf 634.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt

auf 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen

werden darf, wird festgesetzt auf 450.000,00 EUR

§ 5

Zur Deckung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen der Erfolgsplanung wird die Umlage von den Verbandsgemeinden wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage 246.950,00 EUR

davon

1. für die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen 128.100,00 EUR
2. als allgemeine Umlage 118.850,00 EUR

§ 6

Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile wird die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage festgesetzt auf

50.650,00 EUR

Frohburg, den 13.05.2014

gez. Wolfgang Hiensch, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat mit Bescheid vom 08. April 2014 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses C/I/003/14 vom 13. Februar 2014 zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Wyhratal für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt und Kreditaufnahmen bis zu einer Höhe von 634.000,00 Euro genehmigt.

III.

Nach § 76 Abs. 3 SächsGemO gibt der „Abwasserzweckverband Wyhratal“ bekannt, dass der am 13. Februar 2014 durch die Verbandversammlung des „AZV Wyhratal“ beschlossene Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 in den Geschäftsräumen des „AZV Wyhratal“ in 04654 Frohburg, OT Benndorf, Wyhraer Weg 11 (Kläranlage), zu den Geschäftszeiten eingesehen werden können. Der Wirtschaftsplan 2014 und die Haushaltssatzung 2014 werden für die Dauer einer Woche, beginnend am 26. Mai 2014, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Frohburg, den 13.05.2014

gez. Wolfgang Hiensch, Verbandsvorsitzender



Familienfest des Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e. V.

Am **14.06.2014** veranstaltet der Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e. V. sein jährliches Familienfest. Ausrichter ist in diesem Jahr der Pegauer Karneval-Klub. Los geht es am 14.06.2014 um 11 Uhr auf dem Schützenplatz in Pegau.

Neben Spiel- und Bastelstationen für die Kinder, präsentieren sich ganztägig die vielen Vereine aus dem Landkreis Leipzig. Auch das Jugendamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist mit einer Buttonmaschine vor Ort. Für das leibliche Wohl ist ganztägig gesorgt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.landkreisleipzig.de

Streuobstwiesenwettbewerb 2014 in Nordsachsen

Gesucht wird die schönste Streuobstwiese im Landkreis Nordsachsen und im Landkreis Leipzig. Eine Jury mit Experten von LPV, NABU und regionalen Vermarktern wird Ihre Streuobstweisen vor Ort besichtigen und nach folgenden Kriterien bewerten

- Anzahl alter und neuer Obstbäume
- Bewirtschaftungsweise
- Artenreichtum und Verwertung des Obstes.

Die Prämierung wird voraussichtlich **Ende August 2014** erfolgen. **Schriftliche Bewerbungen** mit Name, Anschrift, Telefonnummer, Lage und Größe der Streuobstwiese richten Sie bitte **bis 31.05.2014** an: **Landschaftspflegeverband Nordsachsen e.V.**, Dr.-Belian-Str. 4, 04838 Eilenburg, E-Mail: nordsachsen@streuobst-in-sachsen.de